

# § 10 T-CG Pflichten der Gäste und Besucher

T-CG - Campinggesetz 2001, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.11.2024

Die Gäste und deren Besucher sind verpflichtet, sich jederzeit so zu verhalten, dass das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen nicht gefährdet wird.

In Kraft seit 26.11.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)